



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 30. März 2006	Nummer 5
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
2.3.2006	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	46
9.3.2006	Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuKraftStV)	51
15.3.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Luftrettungsdienst-Gebührenordnung	51
16.3.2006	Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV)	52

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 2. März 2006

Auf Grund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) sowie auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I

S. 1493) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf den Minister der Finanzen vom 23. August 1991 (GVBl. S. 390) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 11. März 1996 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2004 (GVBl. II S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2 und 14 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2
2	Finanzamt Brandenburg in Brandenburg an der Havel	kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, amtsfreie Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Kloster Lehnin, amtsfreie Stadt Werder (Havel), Ämter Beetzsee, Wusterwitz und Ziesar
14	Finanzamt Potsdam-Land in Potsdam	Landkreis Potsdam-Mittelmark, ausgenommen die amtsfreien Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Kloster Lehnin und die amtsfreie Stadt Werder (Havel) sowie die Ämter Beetzsee, Wusterwitz und Ziesar

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Inhaltsverzeichnis		lfd. Nr.
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen und Konzernen der unter laufender Nummer 4 bezeichneten Art	Finanzämter Eberswalde Finsterwalde Fürstenwalde Kyritz	4 5 7 8
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen – Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 - IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 11 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug	Finanzämter Calau Fürstenwalde Potsdam-Stadt	2 7 11
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien)	Finanzamt Potsdam-Stadt	11

Inhaltsverzeichnis		
		lfd. Nr.
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Finanzämter	
	Angermünde	1
	Calau Nauen	2 9
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Finanzamt	
	Angermünde	1
	Calau	2
	Fürstenwalde	7
	Kyritz	8
	Nauen Königs Wusterhausen	9 12
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung	Finanzämter	
	Cottbus	3
	Frankfurt (Oder)	6
	Oranienburg	10
	Potsdam-Stadt	11
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiternehmer	Finanzamt Oranienburg	10
Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiternehmer einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer	Finanzamt Oranienburg	10
Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Finanzamt Oranienburg	10
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzamt Frankfurt (Oder)	6
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	3
Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	Finanzamt Cottbus	3
Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen	Finanzamt Calau	2

b) Die laufenden Nummern 1, 2, 7 bis 9 und 11 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Fürstenwalde Frankfurt (Oder) Strausberg
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde
2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<ul style="list-style-type: none"> – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen – Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 - IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 11 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde
		c) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde
		d) Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
7	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter laufender Nummer 4 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Königs Wusterhausen Potsdam-Land Potsdam-Stadt
		b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen – Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 - IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) 	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 11 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug	
		c) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg
8	Finanzamt Kyritz in Kyritz	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter laufender Nummer 4 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Kyritz Nauen Pritzwalk
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg Pritzwalk
9	Finanzamt Nauen in Nauen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam-Land Potsdam-Stadt Pritzwalk
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Nauen Potsdam-Land Potsdam-Stadt
11	Finanzamt Potsdam-Stadt in Potsdam	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen – Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 - IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 11 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam-Land Potsdam-Stadt Pritzwalk

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien), insbesondere der Bereiche <ul style="list-style-type: none"> – Hörfunk- und Fernsehanstalten – Tonstudios – Film- und Videoherstellung – Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen 	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		c) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Luckenwalde Nauen Potsdam-Land Potsdam-Stadt
		d) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Luckenwalde Nauen Potsdam-Land Potsdam-Stadt

c) Nach der laufenden Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
12	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Königs Wusterhausen Luckenwalde

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Potsdam, den 2. März 2006

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuKraftStV)

Vom 9. März 2006

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 und des § 13 Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), die durch Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310, 3322) geändert worden sind, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Obligatorisches Einzugsermächtigungsverfahren

(1) Die Zulassungsbehörden machen im Fall der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 die Zulassung eines Fahrzeugs davon abhängig, dass der Fahrzeughalter eine Einzugsermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer von einem auf ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilt oder eine Bescheinigung vorlegt, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet.

(2) Im Fall einer unbefristeten Steuerbefreiung verzichten die Zulassungsbehörden auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

§ 2

Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) Unbeschadet des § 1 lässt die Zulassungsbehörde ein Fahrzeug nur zu, wenn der Fahrzeughalter bei den Finanzämtern des Landes Brandenburg keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer entsprechend § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung schuldet. Die Zulassungsbehörden sind zur Durchführung des Verfahrens in Satz 1 befugt, bei der brandenburgischen Steuerverwaltung Auskünfte über Rückstände der Fahrzeughalter einzuholen. Die brandenburgische Steuerverwaltung stellt den Zulassungsbehörden hierzu die notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung.

(2) In den Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch den Fahrzeughalter selbst zugelassen wird, setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse demjenigen bekannt gegeben werden dürfen, der das Fahrzeug zulässt.

(3) Rückständige Beträge sind an die zuständige Finanzbehörde zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut zur Begleichung der Rückstände genügt nicht.

(4) Bestreitet der Fahrzeughalter, dass Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, wird die Zulassung zurückgestellt, bis die Rückstände in der festgestellten Höhe beglichen worden sind

oder eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, dass gegen die Zulassung des Fahrzeugs keine kraftfahrzeugsteuerlichen Bedenken bestehen.

§ 3

Einzelfallregelungen

(1) Die Zulassungsbehörden dürfen von den in den §§ 1 und 2 beschriebenen Verfahren mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamts Ausnahmen zulassen.

(2) Rückständige Beträge bis zu 10 Euro stehen der Zulassung des Fahrzeugs nicht entgegen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 9. März 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Zweite Verordnung zur Änderung der Luftrettungsdienst-Gebührenordnung

Vom 15. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

Artikel 1

Die Anlage zur Luftrettungsdienst-Gebührenordnung vom 15. Juli 2005 (GVBl. II S. 429), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2005 (GVBl. II S. 458), wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 4 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Für die Benutzung eines Rettungshubschraubers werden je Flugminute erhoben:	
1.1	von der Luftrettungsstation Brandenburg an der Havel ab 01.04.2006	42,04
1.2	von der Luftrettungsstation Senftenberg ab 01.04.2006	44,11
1.3	von der Luftrettungsstation Bad Saarow ab 01.04.2006	47,19
2	Für die Benutzung eines Verletzungshubschraubers von der Luftrettungsstation Senftenberg werden ab 01.04.2006 je Flugminute erhoben:	40,09

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Potsdam, den 15. März 2006

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV)

Vom 16. März 2006

Auf Grund des § 124 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gewährung eines öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß § 124

Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes richtet sich nach dem jeweiligen Zuschussanspruch.

(2) Für den nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss für Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Lernmittel sowie die Schulraumbeschaffung gilt:

- Der Zuschuss wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Schuljahres (Zuschusszeitraum) bewilligt. Der Antrag ist jeweils bis zum 1. März des vorhergehenden Schuljahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium (Bewilligungsbehörde) schriftlich einzureichen. Als Anlage zum Antrag sind die für den Zuschusszeitraum zu erwartenden Schülerzahlen beizufügen. Bei der Meldung der Schülerzahlen sind die ausländischen Schülerinnen und Schüler, die sich nur zum Zweck des Schulbesuches in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, jeweils als Unterposition auszuweisen. Nicht gemeinnützige Schulträger müssen zu den vorgenannten Terminen alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Schulbetriebes darlegen.
- Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger haben dem Antrag einen aktuellen Nachweis für die Gemeinnützigkeit beizufügen.
- Der Schulträger meldet der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober des Zuschusszeitraums die Zahl der für die beiden nachfolgenden Schuljahre zu erwartenden Schülerinnen und Schüler.
- Dem Schulträger ist bis zum 30. April ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Der bewilligte Betrag wird grundsätzlich in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum zehnten Werktag jedes Monats gezahlt. Wechselt die Schulträgerschaft während des Zuschusszeitraums, so steht dem neuen Schulträger der anteilige Zuschuss ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch auf bereits an den alten Schulträger ausgezahlte Zuschüsse steht dem neuen Schulträger zu.
- Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, so hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheides unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses infolge einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Ersatzschule können gestellt werden, wenn die Erhöhung mehr als fünf vom Hundert der Gesamtschülerschaft der Schule beträgt. Sie sind bis zum 30. September des Zuschusszeitraums zu stellen. Für Schulen, die ein notwendiges Bildungsangebot vorhalten, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt, gilt der Vmhundertsatz bei einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht.

(3) Der Zuschuss gemäß Absatz 2 wird erstmalig nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit gezahlt, wenn auf Grund einer schulaufsichtlichen Prüfung durch das zuständige staatliche

Schulamt festgestellt wurde, dass die Schule ohne wesentliche Beanstandungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Das gilt auch, wenn eine berufliche Schule erweitert werden soll

1. durch einen weiteren Bildungsgang, Beruf oder eine weitere Fachrichtung innerhalb einer genehmigten, aber noch nicht anerkannten beruflichen Schulform, oder
2. durch eine weitere berufliche Schulform, die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes insgesamt im Oberstufenzentrum zusammengefasst werden.

(4) Für einen nach Maßgabe von § 124 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss sind die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten.

(5) Die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 124 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung, einer Körper- oder Sinnesbehinderung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann nur für Träger erfolgen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Grundlage für die Bemessung sind die für die jeweilige Behinderungsart geltenden Messzahlen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung. Auf Grund der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens entscheidet das zuständige staatliche Schulamt, ob die anteilige Zuweisung einer Fachlehrkraft für Sonderpädagogik aus der pauschalen Gesamtzuweisung erfolgen kann. Der Zuschuss wird auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die jeweilige Förderschule gewährt, gegebenenfalls abzüglich der Personalkosten für die vom staatlichen Schulamt zugewiesene Fachlehrkraft für Sonderpädagogik. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit erheblich abweichenden Verhaltens- oder sozial-emotionalen Reaktionen, mit umfangreichen, schwerwiegenden und langdauernden Beeinträchtigungen im schulischen Lernen sowie wesentlichen Beeinträchtigungen der Sprache.

(6) Die Zuschüsse nach Maßgabe von § 124 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden für Lernmittel auf der Grundlage der Verordnung über die Lernmittelfreiheit gewährt. Der Antrag ist auf Grund der aktuellen Schülerzahl halbjährlich jeweils bis zum 30. September und 31. März bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, wird kein Zuschuss nach dieser Verordnung gewährt. Für ausländische Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Schulen, die mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein deutsch-polnisches Schulprojekt führen, kann bei Wechsel der Trägerschaft innerhalb des Projektzeitraums in Fortführung des bereits für die Schule in öffentlicher Trägerschaft genehmigten Projekts für polnische Schülerinnen und Schüler ein Zuschuss nach Maßgabe der bisher für das Projekt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

(8) Für verbeamtete Lehrkräfte, die auf Antrag des Schulträgers unter Wegfall der Bezüge zum Dienst in einer Ersatzschule beurlaubt sind und denen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird, werden die Personalkostenzuschüsse für die Ersatzschule um 19,5 vom Hundert des Personalkostendurchschnittssatzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Vergütungsgruppe gemindert, die der Besoldungsgruppe der Lehrkraft entspricht. Für eine auf Antrag des Schulträgers unter Fortzahlung der Bezüge zugewiesene verbeamtete Lehrkraft wird der Personalkostenzuschuss der Ersatzschule in Höhe des Personalkostendurchschnittssatzes der vergleichbaren Vergütungsgruppe gekürzt. Bei der Kürzung nach den Sätzen 1 und 2 wird der jeweils geltende gesetzliche Zuschussatz gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes berücksichtigt.

§ 2

Grundsätze für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten

(1) Der öffentliche Finanzierungszuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung gemäß § 124 Abs. 2 und 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird auf der Grundlage der vergleichbaren Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft berechnet. Vergleichbare Personalkosten im Sinne des § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die durchschnittlichen Personalkosten für angestellte Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal der entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Der Berechnung werden zugrunde gelegt:

1. die stellenwirksamen Relationen Schüler je Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft der jeweiligen Schulform oder Schulstufe des dem Zuschusszeitraum vorangegangenen Schuljahres;
2. die Durchschnittssätze für Vergütungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals, die das Land Brandenburg für angestellte Lehrkräfte sowie pädagogische Hilfskräfte in vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zu zahlen hat;
3. die Vergütungs- und Besoldungsgruppen für Lehrkräfte sowie für sonstiges pädagogisches Personal, die den tarif- und besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechen;
4. die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik für das zweite vorhergehende Haushaltsjahr erhobenen Personalausgaben für das sonstige Personal an vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft in den jeweiligen Schulformen.

(3) Die stellenwirksamen Relationen Schüler je Lehrer werden nach den in der Kultusministerkonferenz festgelegten Berechnungsgrundsätzen ermittelt. Die zusätzliche Ausstattung für Ganztagsangebote gemäß § 109 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird dabei nicht berücksichtigt.

(4) Zur Feststellung der Personalkostendurchschnittssätze ermittelt das für Schule zuständige Ministerium den repräsentativen Beschäftigten des öffentlichen Schulwesens nach Alter, Familienstand und Kinderzahl auf der Basis der Personalausgaben des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für diesen Beschäftigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage hinsichtlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Tarifverbesserungen anfallenden Vergütungen je Vergütungsgruppe bilden die Personalkostendurchschnittssätze.

(5) Bei der Berechnungsgröße gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird die prozentuelle Verteilung der Vergütungsgruppen berücksichtigt. Grundlage sind die im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Vergütungs- und Besoldungsgruppen und die tatsächliche Stellenbesetzung im öffentlichen Schulwesen zum Stichtag 30. September des dem Zuschusszeitraum vorangegangenen Schuljahres. Dabei wird die Anzahl der gebuchten jeweiligen Vergütungs- und Besoldungsgruppen der Leitungsstellen der Vergütungsgruppe IIa zugeordnet. Für Förderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte und Taubblinde gelten die jeweiligen tatsächlichen Stellenbesetzungen, wobei bei Förderschulen für geistig Behinderte Stellen unterhalb der Vergütungsgruppe Vb dieser Vergütungsgruppe zugeordnet werden.

(6) Bei der Berechnungsgröße gemäß Absatz 2 Nr. 4 werden die statistisch nachgewiesenen Ausgaben zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Relation gesetzt. Die Kosten für sonstiges Personal, für das an Schulen in öffentlicher Trägerschaft überwiegend kein eigenes Personal mehr eingesetzt wird, werden durch eine Pauschale abgegolten. Die Berechnung der Pauschale wird für die einzelnen Schulformen durch Multiplikation der Kosten für das sonstige Personal je Schülerin oder Schüler mit folgenden Faktoren vorgenommen:

Grundschule	1,75,
Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium	1,60,
Förderschule, berufliche Schule	1,15.

(7) Die für die Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 zu verwendenden Größen werden durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der dafür zu erarbeitenden „Zuschussgrundsätze für das Schuljahr ...“ festgeschrieben.

(8) Für die nicht mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbaren Schulen werden hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die Bezuschussung entsprechend der Besonderheit der jeweiligen Bildungseinrichtung von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gesonderte Festlegungen getroffen. In entsprechenden Schulen oder Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet, bezogen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung, der Vorphilosophie gemäß § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes Anwendung. Dabei muss der sonderpädagogische Förderbedarf im Ergebnis eines Förderausschussverfahrens oder im Zusammenhang mit der Eingliederung durch die Bundesagentur für Arbeit festgestellt worden sein.

(9) Zur Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses für die Ersatzschulen werden Kostensätze je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze) gebildet. Die Schülerkostensätze werden für die einzelnen Schulformen, Schulstufen oder beruflichen Bildungsgänge, auch unter Berücksichtigung von Teilzeit- und Vollzeitformen sowie Ganztagsangeboten, die auf der Grundlage der VV-Ganztag vom 26. Februar 2004 (ABl. MBS S. 134) durch Bescheid genehmigt wurden, ermittelt. Die Leitungsanteile werden als Zuschlag in Höhe der Differenz der Vergütungsgruppe der jeweiligen Leitungsstelle zur Vergütungsgruppe IIa gezahlt. Für die Gewährung der Leitungsstellen dienen die jeweiligen durchschnittlichen Schülerzahlen der Ersatzschule im Zuschusszeitraum als Maßgabe.

§ 3

Berücksichtigung der Einnahmen

(1) Einnahmen eines nicht gemeinnützigen Schulträgers gemäß § 124 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Bewilligungsjahr zufließen, mit Ausnahme des Zuschusses des Landes Brandenburg.

(2) Als Einnahmen gelten nicht

1. zweckgebundene Spenden, die nicht der Erfüllung der vom Schulträger üblicherweise wahrzunehmenden Aufgaben dienen,
2. Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder den Erwerb von notwendigen Schulgebäuden sowie für den Erwerb von Schulgrundstücken dienen und nachweisbar entsprechend verwendet werden,
3. freiwillige Beiträge der Eltern zur Unterstützung der Finanzierung zusätzlicher Angebote und Leistungen im außerschulischen oder außerunterrichtlichen Bereich, wie beispielsweise Freizeitangebote und Versorgung mit Mahlzeiten, die vom Schulträger in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen sind.

§ 4

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger hat alle Einnahmen und Ausgaben des Zuschusszeitraums in einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Er hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten. Als Nachweis für die Verwendung können nur die im Zuschusszeitraum tatsächlich geleisteten Ausgaben für den Schulbetrieb und Ausgaben für die Schulraumbeschaffung, einschließlich Ausgaben für Tilgungen, Berücksichtigung finden. Für zweckgebundene Investitionen und Baumaßnahmen können Schulen, die nach § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes Zuschüsse erhalten, über den Zuschusszeitraum hinaus, jedoch innerhalb des Haushaltsjahres, Ausgaben tätigen. Soweit die im Rahmen

der Altersteilzeit im Blockmodell und des Sabbaticals während der Arbeitsphase entstehenden Minderausgaben einer Rücklage zufließen, werden sie als bezuschungsfähig anerkannt. Der Abbau dieser Rücklage während der Freistellungsphase sowie im Zusammenhang mit der Altersteilzeit stehende Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit werden von den bezuschungsfähigen Personalausgaben abgesetzt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Zuschusszeitraum endet, legt der Schulträger der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zur Prüfung vor.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung und der Landesrechnungshof Brandenburg sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Schulträger ist verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Schule zu geben sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(4) Auf eine Prüfung der Zuschussverwendung am Sitz des Schulträgers kann verzichtet werden. In diesem Fall ist der Schulträger verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde angeforderten Nachweise in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 5

Rückforderung überzahlter Beträge

(1) Ist der auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, so ist der Differenzbetrag spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Rückforderungsbescheides zurückzuzahlen. Andernfalls hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.

(2) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Berechnungsgrundlagen kein Anspruch bestand, sind nach

Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt der Änderung ebenfalls gemäß Absatz 1 verzinst.

(3) Der Zuschussbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Finanzhilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird oder der Schulträger die Nachweise gemäß § 4 nicht fristgerecht einreicht.

§ 6

Übergangsvorschrift

Für die Zahlung der Zuschüsse im Zeitraum Januar bis Juli 2006 gilt § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 der Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878), der durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (GVBl. II S. 338) geändert worden ist, bis spätestens 31. Juli 2006 fort. Die Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse gehen in das Verfahren gemäß den §§ 4 und 5 ein.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (GVBl. II S. 338), nach Maßgabe des § 6 außer Kraft.

Potsdam, den 16. März 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0